MVSJ-Förderrichtlinien

Die Main-Vogelsberg-Schachjugend (MVSJ) gewährt Zuschüsse zur Förderung des Jugendschach in der Breite.

Dazu gehören unter anderem die Qualifikation von Übungsleitern, Schiedsrichtern und Personen, die an der Gestaltung der Vereinsjugendarbeit mit besonderen Aufgaben beteiligt sind. Die Mittel werden im Rahmen des Haushaltes durch Vorstandsbeschluss bereitgestellt. Hierzu stellt der aus dem Bezirk 4 stammende Verein, dessen Mitglied die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich, d.h. mit Erwerb der Lizenz bzw. Teilnahmebestätigung, durchlaufen hat, bis zum 31. März des Folgejahres einen entsprechend belegten Antrag.

Gefördert werden folgende Lehrgänge aus drei Bereichen:

1. **Übungsleiterausbildung**
 - Lehrgang zum Erwerb des DOSB-Trainers C + D Schach
 - Ausbildung Grundstufe Jugendleiter/-in bzw. Übungsleiter/-in (Juleica)
 - DSJ-Akademie C- und D-Trainer
 - Patentlehrgänge Deutsche Schachjugend
2. **Schiedsrichterwesen**
 - Lehrgang zum Erwerb des Verbandsschiedsrichters oder des Regionalen Schiedsrichters für Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
3. **Weitere Bereiche in der Jugendarbeit**
 - Ausbildung Vereinsmanagement in der Jugendarbeit (LSB Hessen),
 - Lehrgänge, die Vorstandsmitglieder der Vereine sowie der MVSJ im Rahmen ihrer Funktion qualifizieren (z.B. Programmierung einer Homepage, Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation, Turnierleitung, Mädchenschach, Schulschach, Freizeitsport, Jugendsozialarbeit, Integration/Inklusion etc.).

Für die Höhe zu gewährender Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

Gefördert wird pro Bereich und Teilnehmer/in, je Modul entsprechend einem Wochenendlehrgang, in Höhe von bis zu 80,- €, aber maximal 30% der Lehrgangskosten. Sämtliche Fördermaßnahmen beziehen sich auf die Neuausbildung in der jeweiligen Grundstufe bzw. 1. Lizenzstufe. Zuschüsse auf Fortbildung werden üblicherweise nicht gewährt.

Sollten die Etatmittel nicht ausreichen, kann eine anteilige Kürzung der Zuschüsse erfolgen, um eine gerechte Verteilung der Gelder zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.